

# Das Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder: So können sich Vereine an der Umsetzung beteiligen und gleichzeitig davon profitieren

## Darum geht es:

Rückwirkend ab dem 1. Januar 2011 haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aufgrund des am 1. April in Kraft getretenen Bildungs- und Teilhabegesetzes einen Rechtsanspruch aufs Mitmachen, sei es bei Schulausflügen, beim Mittagessen in Kita oder Schule oder bei Musik, Sport und Spiel in Vereinen oder Gruppen. Das neue Bildungspaket der Bundesregierung unterstützt 2,5 Millionen Kinder und Jugendliche, die in einkommensschwachen Familien leben. Bei der Umsetzung des neuen Gesetzes sind viele Akteure gefragt. Auch Ihr Verein kann sich an der Umsetzung beteiligen und davon profitieren.

## Ihre Autorin:

**Ingeborg Cziudaj**, freie Journalistin aus Bonn, ist Vorsitzende eines Bonner Sportvereins, tätig in verschiedenen Vereinsvorständen im sozialen, sportlichen und kulturellen Bereich und mit der Arbeit in Vereinen seit Jahren vertraut.

Adresse: Grüner Weg 21, 53175 Bonn

Telefon: (0228) 31 70 47, Fax: (0228) 31 70 08

E-Mail: [i.cziudaj@web.de](mailto:i.cziudaj@web.de)

## Die Themen

- ▶ Mit Gutscheinen Mitmachen ermöglichen: Seit 1. Januar gibt es einen Rechtsanspruch auf Teilhabe ..... 2
- ▶ An wen richtet sich das Bildungspaket?..... 3
- ▶ Was enthält das Bildungspaket? ..... 4
- ▶ Wer ist vor Ort zuständig für das Bildungs- und Teilhabepaket? ..... 5
- ▶ Was müssen Vereine tun, um sich an der Umsetzung des Bildungspaketes zu beteiligen? ..... 6
- ▶ Wann und wie können die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes beantragt werden? ..... 9
- ▶ Informieren Sie die Eltern, wie sie die Leistungen beantragen können ..... 10
- ▶ Wie werden die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes abgerechnet bzw. die Kosten erstattet? ..... 11

## **Mit Gutscheinen Mitmachen ermöglichen: Seit 1. Januar gibt es einen Rechtsanspruch auf Teilhabe**

Gute Bildung, gesellschaftliche Teilhabe und Mitmachen im Alltag gehören für hilfebedürftige Kinder genauso zum Existenzminimum wie Nahrung, Kleidung und Unterkunft. Mit dieser klaren Aussage hat das Bundesverfassungsgericht am 9. Februar vergangenen Jahres in einem viel beachteten Grundsatzurteil die besondere Fürsorgepflicht und Verantwortung des Bundes für bedürftige Kinder unterstrichen.

Und: Es forderte den Gesetzgeber auf, bei den Sozialleistungen den altersgemäßen Bedarf von Kindern und Jugendlichen stärker zu berücksichtigen. Denn Kinder, so die Richter, seien keine „kleinen Erwachsenen“.

### **Änderung der Gesetzeslage**

Zur Änderung der Gesetzeslage gab das Gericht der Politik einen engen Zeitrahmen: bis Januar 2011. Nach dem Beschluss des Bundestages und der Ablehnung im Bundesrat wurde das Gesetz nach zähen Verhandlungen im Vermittlungsausschuss am 25. Februar 2011 von Bundestag und Bundesrat verabschiedet.

**Das bedeutet:** Seit dem 1. Januar 2011 haben bedürftige Kinder und Jugendliche einen Rechtsanspruch auf Teilhabe und Bildungsleistungen, zum Beispiel beim Mittagessen in Kindertagesstätte (Kita) und Schule, bei Tagesausflügen, beim Sport und Spiel in Vereinen und Gruppen sowie beim Musizieren in der Musikschule.

Außerdem erstreckt sich der Rechtsanspruch auf Lernmaterialien und die Beförderungskosten beim Besuch einer weiterführenden Schule sowie auf eine qualifizierte Lernförderung.

Eine gezielte Förderung hilfebedürftiger Kinder kann jedoch nur dann funktionieren, wenn sich die Unterstützung auf diejenigen Kinder konzentriert, die sie wirklich brauchen. Ebenso wichtig ist aber auch, dass die Unterstützung bei diesen Kindern auch wirklich ankommt. Das Bildungspaket setzt daher auf Sach- und Dienstleistungen, was nach intensiven Gesprächen mit Praktikern aus Kitas, Schulen, Vereinen und von freien Trägern empfohlen wurde.

## **An wen richtet sich das Bildungspaket?**

Um zu klären, wie Sie als Verein von dem Bildungs- und Teilhabepaket profitieren können, müssen Sie zunächst wissen, an wen sich das Bildungs- und Teilhabepaket richtet.

Das Bildungspaket richtet sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, deren Eltern Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, den Kinderzuschlag oder Wohngeld bekommen. Denn die ungünstige materielle häusliche Ausgangsbasis darf für junge Menschen kein Hinderungsgrund sein, am gesellschaftlichen Leben und den sonst üblichen Aktivitäten von Gleichaltrigen teilzunehmen.

### **Beispiel:**

Martin, Kai, Ali und Sven besuchen die fünfte Klasse einer Hauptschule. Martin und Kai sind begeisterte Fußballer und spielen in einer Mannschaft des ortsansässigen Fußballvereins. Kai ist außerdem begeisterter Schwimmer und auch im Schwimmverein aktiv, während Martin Klavierspielen in der Musikschule lernt.

Ali und Sven hingegen sind zwar auch begeisterte Fußballer, sie sind jedoch in keinem Verein aktiv und kön-

nen nur im Sportunterricht oder nachmittags auf einer Wiese ihrem Hobby nachgehen. Der Grund dafür: Ihre Eltern erhalten Arbeitslosengeld II (ALG II) und für eine Vereinsmitgliedschaft reicht das Geld nicht.

Damit Ali und Sven Mitglied in einem Fußballverein werden können, erhalten sie zusätzlich zur Regelleistung Leistungen zum Mitmachen und zur Teilhabe im Wert von zehn Euro monatlich.

Mit den neuen Leistungen soll es Kindern und Jugendlichen, die in einkommensschwachen Familien leben, ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakte zu Gleichaltrigen aufzubauen. Dabei steht gerade der Sport für Integration und Gleichheit.

## **Was enthält das Bildungspaket?**

Und hier kommen Sie als Verein ins Spiel, denn die zusätzliche Leistung im Wert von zehn Euro pro Monat und Kind kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge für Vereine aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußball- oder Schwimmverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Flöten- und Gitarrenunterricht usw.),
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinderlager).

Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes „Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben“ können von Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Anspruch genommen werden.

Außer der Leistung für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden außerdem für den Bereich „Bildung“ folgende Dinge bezuschusst:

- neben mehrtägigen Klassenfahrten nun auch eintägige Ausflüge für Schülerinnen und Schüler sowie für diejenigen Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen,
- Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler,
- Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler,
- angemessene Lernförderung für Schülerinnen und Schüler,
- Zuschuss zum Mittagessen für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.

## **Wer ist vor Ort zuständig für das Bildungs- und Teilhabepaket?**

Die Trägerschaft für das Bildungs- und Teilhabepaket liegt in der Verantwortung der Kommunen. Sie müssen das Bildungspaket auch umsetzen, denn sie kennen die vorhandenen Strukturen vor Ort und haben Erfahrung im Umgang mit hilfebedürftigen Kindern. Außerdem verfügen die meisten Städte und Gemeinden bereits über freiwillige Angebote für diese Kinder, die nun mit den neuen Leistungen verzahnt werden müssen, sodass keine Parallelstrukturen entstehen.

Für Familien, die ALG-II-Leistungen oder Sozialgeld beziehen, setzen die Kommunen das Bildungspaket in der Regel im örtlichen Jobcenter um. Für Familien, die Wohngeld, Sozialhilfe oder den Kinderzuschlag erhalten, sind die Jobcenter nicht zuständig. Sie können den zuständigen Ansprechpartner bei der Kommune erfragen.

## Was müssen Vereine tun, um sich an der Umsetzung des Bildungspaketes zu beteiligen?

Die Kommune als Träger der Leistungen für Bildung und Teilhabe kann jedoch das neue Gesetz nicht alleine umsetzen. Sie muss dabei mit verschiedenen Anbietern zusammenarbeiten. Anbieter von entsprechenden Leistungen sind z. B. öffentlich-rechtliche Träger, Gemeinden, freie Träger der Jugendhilfe, Musikschulen, Vereine, Privatpersonen (z. B. Musik- oder Nachhilfelehrer) oder gewerbliche Anbieter.

Öffentlich-rechtliche Träger, gemeinnützige Träger, freie Träger der Jugendhilfe, Vereine, Stiftungen und Privatpersonen sollen dabei nach dem Willen des Gesetzgebers gegenüber gewerblichen Anbietern vorrangig berücksichtigt werden.

Auch Sie als Verein können sich also an der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes beteiligen, wenn Sie entsprechende Angebote für Kinder und Jugendliche im Programm haben. Damit tun Sie nicht nur etwas für hilfebedürftige Kinder und Jugendliche, sondern erschließen sich auch eine Möglichkeit, neue Mitglieder für Ihren Verein zu gewinnen.

### **Beispiel:**

Scouting e. V., ein noch junger Verein, bietet Jugendarbeit für Mädchen und Jungen ab der dritten Klasse an. Aufgabe des Vereins ist es, Kinder- und Jugendschutz aktiv zu praktizieren, Rücksicht auf Natur und Umwelt zu vermitteln sowie den Kindern eigenverantwortliches und selbstständiges Arbeiten zu ermöglichen. All das erreicht der Verein durch das Veranstalten von Kursen, in denen die Jugendlichen lernen, mit dem

Bogen zu schießen, Fallen zu bauen und Feuer zu machen. Außerdem wird gewandert, geklettert und gewerkt und es werden mit den Kindern und Jugendlichen Wochenendfahrten und Ferienfreizeiten veranstaltet.

### **So gehen Sie als Vereinsvorstand konkret vor**

Der Vorstand des Vereins ist überzeugt, dass Scouting e. V. ein ansprechendes Angebot für Jugendliche vorhält, und beschließt, sich als Leistungsanbieter an der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes zu beteiligen.

Der Vereinsvorsitzende wendet sich an die zuständige Kommune und erhält die erforderlichen Informationen, wie sein Verein als Anbieter von Leistungen mitmachen kann. Das anschließende Vorgehen sieht folgendermaßen aus:

- Mithilfe eines Formulars bekundet der Vorsitzende für seinen Verein ein Interesse an der Beteiligung. Ob dieses Formular einheitlich oder regional unterschiedlich gestaltet ist, bleibt abzuwarten. Ein Formularbeispiel finden Sie im Internet unter [www.vereinswelt.de](http://www.vereinswelt.de) im Exklusivbereich für Abonnenten.
- Die Kommune überprüft die Interessenbekundung.
- Die Kommune schließt eine Leistungsvereinbarung mit dem Verein, in der auch die Einzelheiten über die Abrechnung geregelt sind.

Das Gesetz des Bundes sieht vor, dass alle Anbieter, die sich beteiligen wollen, von der Kommune überprüft werden und eine Vereinbarung mit ihr schließen müssen. Die Prüfung soll verhindern, dass unseriöse Institutionen von dem System profitieren können. Schulen, Kitas, Vereine, freie Träger der Jugendhilfe und anerkannte Institutionen können jedoch ohne Prüfung als Partner aufgenommen werden.

## **Auf diese Eignungskriterien kommt es an**

Die Frage, die sich angesichts dieser Prüfung stellt, ist: Welche Eignungskriterien müssen von Leistungsanbietern, also auch von Vereinen, vor Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung nachgewiesen werden?

**Generell gilt:** Der Abschluss von Vereinbarungen mit einem Anbieter ist nur zulässig, soweit es keine Anhaltspunkte gibt, dass er

- nicht die erforderliche Eignung, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt,
- die freiheitlich demokratische Grundordnung ablehnt oder
- das Kindeswohl gefährdet.

## **Diese Vorgaben bestehen zusätzlich**

Vereine, die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben anbieten, müssen außerdem

- nach ihrer Satzung eindeutig gemeinnützige Zwecke verfolgen,
- vor Abschluss einer Leistungsvereinbarung einen Nachweis erbringen, dass sie bereits erfolgreich mit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, wie beispielsweise einem kommunalen Träger, zusammenarbeiten

Zwischen Sportvereinen und Kommunen gilt eine besondere Vereinbarung. Ein interessierter Sportverein schließt einmalig eine Vereinbarung mit der zuständigen Kommune ab. Auf dieser Vereinbarung wird die Vereinsnummer beim Landessportbund (LSB) vermerkt. Die LSB-Vereinsnummer reicht als Nachweis der Gemeinnützigkeit und Förderungswürdigkeit aus. Damit wird der Sportverein in die Liste der Leistungsanbieter

bei der Kommune aufgenommen, was wiederum eine wichtige Voraussetzung für die Einlösung von Gutscheinen beim Verein und später dann bei der Abrechnung mit dem Jobcenter ist.

## **Wann und wie können die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes beantragt werden?**

Der Entschluss, an der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes mitzuwirken, ist natürlich eine hervorragende Gelegenheit, für Ihren Verein, neue Mitglieder zu gewinnen und Ihren Verein noch bekannter zu machen.

### **Gehen Sie also gleich in die Offensive:**

Nachdem Ihr Verein sich entschlossen hat, an der Umsetzung des Paketes mitzuwirken, und als Anbieter anerkannt worden ist, laden Sie als Vorsitzender interessierte Eltern zu einem Informationsabend ein und informieren diese über die Bestimmungen des Bildungs- und Teilhabegesetzes.

Erläutern Sie außerdem ausführlich, warum sich Ihr Verein an der Umsetzung beteiligen möchte, und geben Sie den Eltern einen Überblick über die Angebote und Leistungen Ihres Vereins.

Laden Sie auch die örtliche Presse zu diesem Informationsabend ein oder verschicken Sie im Anschluss daran eine entsprechende Pressemitteilung. So machen Sie nicht nur weitere Interessierte auf die neuen Möglichkeiten und Ihr Angebot aufmerksam, sondern stellen sich auch als sozial engagierter Verein positiv in der Öffentlichkeit dar.

## **Informieren Sie die Eltern, wie sie die Leistungen beantragen können**

Auf diesem Informationsabend sollten Sie den interessierten Eltern außerdem erklären, wie sie vorgehen müssen, um die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes zu beantragen.

Dieses Vorgehen erfolgt in sechs Schritten:

- Die Eltern wenden sich an die für sie zuständige Stelle, z. B. das Jobcenter.
- Dem dortigen persönlichen Ansprechpartner tragen sie vor, dass sie Interesse an den sozialen und kulturellen Angeboten des Bildungspaketes haben.
- Der Ansprechpartner legt den Eltern eine Liste mit geeigneten Anbietern vor.
- Finden die Eltern dort kein für ihr Kind passendes Angebot, können sie auch einen eigenen Vorschlag machen.
- Das Jobcenter prüft dann, ob dieser Vorschlag ebenfalls geeignet ist.
- Fällt diese Prüfung positiv aus, können die Eltern dann einen Antrag für die Gewährung der Leistung ausfüllen.

Die Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe muss für jedes Kind gesondert beim Jobcenter beantragt werden.

Das Bildungspaket wurde zwar erst am 25. Februar 2011 verabschiedet, es gilt aber rückwirkend ab 1. Januar 2011.

Das bedeutet: Interessierte Eltern können die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes ab sofort auch rückwirkend beantragen.

## **Wie werden die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes abgerechnet bzw. die Kosten erstattet?**

Für die Leistungsabrechnung und Kostenerstattung gibt es unterschiedliche Varianten. Vor Ort entscheiden jeweils die Kommunen über das Verfahren. Die folgenden zwei Möglichkeiten werden als besonders praxistauglich angesehen:

### **1. Variante:**

Mit dem Bewilligungsbescheid erhalten die Eltern für Ihr Kind einen Gutschein im Wert von bis zu 60 Euro. Der Betrag gilt für den gesamten Bewilligungszeitraum der SGB-II- Bewilligung, also für sechs Monate. Diesen Gutschein legen die Eltern dann einfach dort vor, wo ihr Kind ein Angebot wahrnehmen möchte, z. B. bei einem Schwimmverein. Der Schwimmverein erbringt die Leistung und rechnet dann die Kosten – ggf. auch nur einen Teil des Gutscheinwertes – direkt mit dem Jobcenter ab.

### **2. Variante**

Das Jobcenter sagt den Antragstellern die Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe vorerst nur zu. Die Eltern melden ihr Kind bei einem Verein an und lassen sich eine Rechnung über die Beitragszahlung ausstellen. Sie legen die Rechnung beim Jobcenter vor. Dort wird die Abrechnung der Kosten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel (60 Euro im Bewilligungszeitraum von sechs Monaten) vorgenommen.

Rechnungen, Quittungen, Anmeldungen oder andere Belege aus dem Verfahren sollten Sie immer gut aufbewahren, da Sie nicht nur den Eltern, sondern auch Ihrem Verein ggf. als Nachweise dienen.